

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1967	Nummer 27
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	9. 2. 1967	Bek. d. Ministerpräsidenten Errichtung eines Landesamtes für Politische Bildung, Jugend und Sport	316
21630	30. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe	316
22306	23. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter	317
2310	8. 2. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Städtebauliche Planung	317
2371	31. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; a) Verwaltungskosten für Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen nach der Eigentumsübertragung b) Heimstättengebühr	317
6410	8. 2. 1967	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV —)	318
764	30. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorzugsbedingungen für Beamte und Angestellte der Sparkassen	318
924	30. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Güterkraftverkehr; Bestimmung vorübergehender Standorte nach § 6 Abs. 3 GüKG	318

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 1. 1967	Bek. — Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst	318
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
31. 1. 1967	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern	319
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	Personalveränderungen	320
	Notiz	
7. 2. 1967	Kanadisches Konsulat, Düsseldorf	320

12. In der Anlage 3 wird die bisherige Nr. 5 i) Nr. 5 j) und wird im letzten Halbsatz wie folgt geändert:
„ist es nach näherer Weisung der Bewilligungsbehörde anteilmäßig oder ganz unverzüglich an die unter Nr. 3 genannte Bank zurückzuzahlen.“
13. In der Anlage 4 a) § 6 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Nennwert“ das Wort „Neuwert“.
14. In der Anlage 4 a) erhält § 16 folgende Fassung:
„§ 16
entfällt“
15. In der Anlage 4 b), wird die Überschrift zu § 16 wie folgt geändert:
„Belastungen des Grundstücks.“

— MBl. NW. 1967 S. 316.

22306

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Sozialarbeiter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 1. 1967 —
IV B 4 — 6910

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter — RdErl. v. 23. 3. 1959 (SMBl. NW. 22306) — wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. (1) erhält folgende Fassung:
„Das Mindestalter für die Aufnahme ist das 19. Lebensjahr, das Höchstalter ist das 35. Lebensjahr. Das 19. Lebensjahr muß spätestens im Monat des Beginns des ersten Ausbildungsjahres vollendet sein. Die Bewerber müssen nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit für die berufliche Sozialarbeit geeignet sein.“
2. § 14 Abs. (2) wird durch Satz 3 wie folgt ergänzt:
„Der Prüfungsplan kann den Studierenden 48 Stunden vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben werden.“

Die Änderung tritt ab sofort in Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen Sozialarbeit.

— MBl. NW. 1967 S. 317.

2310

Städtebauliche Planungen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 2. 1967 —
Z:2 — 90003 — 1457/63

Mein RdErl. v. 2. 7. 1963 (MBl. NW. 1963 S. 1401 / SMBl. NW. 2310) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr.

— MBl. NW. 1967 S. 317.

2371

**Förderung
des sozialen Wohnungsbaues;**

**a) Verwaltungskosten für Kaufeigenheime und
Trägerkleinsiedlungen nach der Eigentumsübertragung**

b) Heimstättengebühr

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 1. 1967 —
III B 3 — 5.005 — 3588-66

1. Für die den Trägern bei Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen auf Grund der Auflage im Bewilligungsbescheid (jetzt Muster 2 c WFB 1957 Abschnitt D 7 a — Muster 2 d WFB 1957 Abschnitt D 7 a) obliegende Überwachung der Einhaltung der mit den Bewerbern abzuschließenden Verträge und ggf. die Wahrnehmung

der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen war durch RdErl. v. 28. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1204) die Forderung eines Verwaltungskostenbeitrages von jährlich 12.— DM zugestanden und als Ansatz in der Lastenberechnung ohne besonderen Nachweis zugelassen worden. Eine regelmäßige Überwachung der Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen durch die Träger findet nach der Übertragung nach meinen Feststellungen kaum noch statt. Die Zahlung einer jährlichen Gebühr wird daher von vielen Eigentümern als Belastung empfunden. Eine kostenpflichtige Überwachung ist in der bisherigen Form m. E. künftig nicht weiter erforderlich und gerechtfertigt. Die diesbezügliche Auflage in den Bewilligungsbescheiden (jetzt Muster 2 c WFB 1957 Abschnitt D 7 a — Muster 2 d WFB 1957 Abschnitt D 7 a) wird hiermit aufgehoben. Nach Fortfall dieser sich aus der öffentlichen Förderung ergebenden Überwachungsaufgabe ist insoweit ein Ansatz für Verwaltungskosten (§§ 26 und 41 II. BVO) nach der Eigentumsübertragung nicht mehr zuzulassen. Demgemäß entfällt auch in den Kauf- und Übereignungsverträgen die Vereinbarung eines Verwaltungskostenbeitrages.

Ich bin aber damit einverstanden, daß der Träger, soweit für bestimmte bauliche Änderungen, zur Änderung in den Wesensmerkmalen der Kleinsiedlungen und Eigenheime, zur Veräußerung oder Teilung der Grundstücke, zur Abgabe von Stellungnahmen an Behörden (Bauämter usw.), zur Anfertigung von Änderungszeichnungen, Deckblättern usw. seine Zustimmung erforderlich ist, eine einmalige Gebühr zur Deckung der ihm bei der Erteilung der Zustimmung entstehenden Unkosten erheben kann.

2. Werden Eigenheime und Kleinsiedlungen auf Grund freiwilliger Vereinbarung als Reichsheimstätte ausgegeben, so habe ich keine Bedenken dagegen, wenn von den Wohnungsunternehmen als Ausgeber der Heimstätte eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 60,— DM erhoben wird.

Bei einer späteren Inanspruchnahme kann der Heimstättenausgeber eine Gebühr zur Deckung der für die jeweilige Mitwirkung entstehenden Kosten erheben.

3. Diese Regelung läßt die in der Vergangenheit getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages unberührt. Ich bitte die Wohnungsunternehmen jedoch zu prüfen, ob die weitere Erhebung des jährlichen Verwaltungskostenbeitrages den erbrachten Überwachungsleistungen noch entspricht und demgemäß auch zukünftig noch gerechtfertigt ist. Dies scheint mir jedenfalls dann nicht mehr der Fall zu sein, wenn die öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden sind und öffentlich rechtliche Bindungen nicht mehr bestehen bzw. die Eigenschaft als Reichsheimstätte gelöscht worden ist.

Mein RdErl. v. 28. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1204 / SMBl. NW. 2371) wird mit der Maßgabe gegenstandslos, daß er künftig nur noch für die Abwicklung der nach diesen Bestimmungen getroffenen Vereinbarungen gilt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau;

Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster;
Landesbaubehörde Ruhr in Essen;
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

nachrichtlich:

an die Rheinische Heimstätte GmbH, Düsseldorf,
Roßstraße 120;

Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH,
Dortmund-Hörde, Willem-van-Floten-Straße 48;

den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen,
Düsseldorf, Goltsteinstraße 29;

Verband Westfälischer und Lippischer Wohnungsunternehmen e. V., Münster, Rudolfstraße 2;
Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1967 S. 317.

6410

Vorschriften über Landesmietwohnungen

(Mietwohnungsvorschriften — MWV —)

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1967 —
VS 1420 — 207/67 — III A 1Nr. 12.4 Satz 2 d. RdErl. v. 25. 1. 1966 (SMBl. NW. 6410)
erhält folgende Fassung:

„In solchen Fällen darf der Mietzins jedoch die nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW. 23724) für die einzelnen Gruppen zu ermittelnden Minstdurchschnittsmieten für Landesbedienstetenwohnungen nicht unterschreiten (vgl. dazu Nr. 6 der Wohnungsfürsorgebestimmungen [LBWB] in Verbindung mit Nr. 16 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 [WFB 1957] — SMBl. NW. 2370 —).“

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1967 S. 318.

764

Vorzugsbedingungen für Beamte und Angestellte der Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 30. 1. 1967 —
II/B 1 — 183 — 22 — 12/67

Nach § 15 Abs. 1 der Zinsverordnung vom 5. Februar 1965 (BGBl. I S. 33) dürfen für Einlagen von Betriebsangehörigen der Kreditinstitute und der Verbände des Kreditgewerbes die Habenzinshöchstsätze um höchstens eines vom Hundert pro Jahr überschritten werden.

Betriebsangehörige im Sinne der Zinsverordnung sind auch die Vorstandsmitglieder der Sparkassen. Die Mitglieder des Sparkassenrates sind dagegen nicht als Betriebsangehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 Zinsverordnung anzusehen. Bereits nach den Beschlüssen der früheren Bankaufsichtsbehörden der Länder vom 9./10. 4. 1959 und 11./12. 2. 1960 (abgedruckt bei Consbruch-Möller, Kreditwesen-Gesetz, 4. Aufl., Nr. 12.49 und 12.53) sind Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder von der Vorzugszinsregelung ausgeschlossen gewesen. Durch die Zinsverordnung vom 5. Februar 1965 ist hieran nichts geändert worden.

Die Gewährung von Vorzugszinsen an die Sparkassenratsmitglieder ist daher nicht zulässig. Das gleiche gilt auch für die Einräumung von Vorzugsbedingungen im Aktivgeschäft. Beamten des Gewährträgers oder eines Zweckverbandsmitgliedes (§ 10 des Sparkassengesetzes) können Vorzugsbedingungen auch dann nicht eingeräumt werden, wenn sie Vorsitzende des Sparkassenrates oder des Kreditausschusses sind.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin hat in einem Schreiben vom 4. 7. 1966 — I 1 — 51 — an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. in Bonn diese Auffassung bestätigt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Sparkassen;

nachrichtlich:

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband,
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und
Giroverband.

— MBl. NW. 1967 S. 318.

924

Güterkraftverkehr; Bestimmung vorübergehender Standorte nach § 6 Abs. 3 GüKG

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 30. 1. 1967 —
V:B 6 — 41 — 31 — 10/671 „Anderer Ort“ im Sinne von § 6 Abs. 3 GüKG ist ein
anderer Ort (Gemeinde bzw. begrenztes gemeinde-

freies Gebiet) als der, der zum regelmäßigen Standort des für eine vorübergehende Standortverlegung vorgesehenen Kraftfahrzeugs bestimmt wurde (§ 6 Abs. 1 GüKG) oder der als solcher gilt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 GüKG). Das folgt eindeutig aus Wortlaut und Aufbau des § 6 GüKG. Da das GüKG eine weitere Einschränkung des Begriffs „anderer Ort“ nicht enthält, kann an den Ausführungen unter 1. im RdErl. v. 24. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2392), daß grundsätzlich nur der Einsatzort (Be- oder Entladeort) als vorübergehender Standort in Betracht kommt, nicht länger festgehalten werden.

2 Für die Bestimmung eines vorübergehenden Standortes nach § 6 Abs. 3 GüKG ist zu beachten:

2.1 Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 GüKG sind in der Regel dann gegeben, wenn begründet anzunehmen ist, daß die vorgesehenen Transporte von anderen Kraftfahrzeugen des Güternahverkehrs ohne vorübergehende Standortverlegung nicht oder nicht termingemäß durchgeführt werden können.

2.2 Die Geltungsdauer einer Standortbescheinigung nach § 6 Abs. 3 GüKG soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. In besonderen Fällen (z. B. bei umfangreichen und langwierigen Bauvorhaben) kann die Geltungsdauer über 3 Monate hinaus verlängert werden; der Charakter einer vorübergehenden Standortverlegung muß jedoch gewahrt bleiben.

3 Die Bestimmung vorübergehender Standorte für Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs richtet sich nicht nach § 6 Abs. 3, sondern nach § 51 Abs. 2 GüKG. Die Ausführungen unter 1 und 2 dieses RdErl. gelten nur für die Standortbestimmung nach § 6 Abs. 3 GüKG.

4 Nr. 1 meines RdErl. v. 24. 8. 1959 (SMBl. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1967 S. 318.

II.

Innenminister

Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst

Bek. d. Innenministers v. 27. 1. 1967 —
II B 5 — 6.62.02 — 4073/67

In der Zeit vom 24. bis 29. April 1967 findet in Bad Oeynhausen das Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

Arbeitskreis A

Ausgewählte Fragen der Verwaltungspraxis im Ordnungsrecht und Polizeirecht

Montag: Ordnungswesen und Polizei als Eingriffsverwaltung — gemeinsame Grundbegriffe

Dienstag: Die Grundrechte im Ordnungs- und Polizeirecht

Mittwoch: Amtshaftung und Entschädigungspflicht bei ordnungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen

Donnerstag: Vollstreckung von ordnungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen

Freitag: Ausgewählte Fragen aus dem Polizeirecht und Sonderordnungsrecht

Samstag: Ordnungsbehörden und Polizeibehörden in ihrer Beziehung zu den Gemeinden

Leitung: Senatspräsident Dr. Hans, Oberverwaltungsgericht NW
Ltd. Reg.Dir. Schleberger, Landesverwaltungsschule NW

Arbeitskreis B**Wirtschafts- und Finanzpolitik**

- Montag: Einführung: Wirtschafts- und Finanzpolitik in der „Überflußgesellschaft“
- Dienstag: Agrarpolitik, Anpassungshilfe oder Strukturkonservierung?
- Mittwoch: Aufgaben und Probleme der regionalen Wirtschaftspolitik
- Donnerstag: Sinn und Unsinn mittelfristiger Wirtschafts- und Finanzplanung
- Freitag: Grundsätze moderner Schuldenpolitik der öffentlichen Hand
- Samstag: Gibt es ein ideales Gemeindesteuersystem?
- Leitung: Professor Dr. Hansmeyer, Universität Mainz

Arbeitskreis C**Deutschland und seine östlichen Nachbarn im 20. Jahrhundert**

- Montag: Osteuropa seit dem Ersten Weltkrieg
- Dienstag: Deutschland und die Sowjetunion
- Mittwoch: Deutschland und Polen
- Donnerstag: Deutschland und die Tschechoslowakei
- Freitag: Deutschland und Südosteuropa
- Samstag: Aktuelle Fragen der deutschen Ostpolitik
- Leitung: Professor Dr. Ruffmann, Universität Erlangen

Die Themen werden während des Seminars unter Anleitung der Dozenten erörtert und erarbeitet. Die Veranstaltung erfordert daher von allen Teilnehmern eine intensive Mitarbeit. Ich bitte deshalb, nur solche Beamte des gehobenen Dienstes zu benennen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes in der Lage und bereit sind, in einem der Arbeitskreise mitzuarbeiten. Die Zahl der Teilnehmer ist in jedem Arbeitskreis auf 25 Personen beschränkt.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt. Ich bitte, den Teilnehmern entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschn. II des Reisekostengesetzes zu zahlen. Gebühren für die Teilnahme am Seminar werden nicht erhoben.

Ich bitte, die Teilnahme am Seminar nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Anmeldungen werden bis zum 1. April 1967 entgegengenommen. Sie sind zu richten an die Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen, 401 Hilden, Hochdahler Straße 280 (Telefon 5 20 71).

Die Teilnehmer werden sodann über die weiteren Einzelheiten unterrichtet.

— MBl. NW. 1967 S. 318.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Öffentliche Bestellung
von Wirtschaftsprüfern sowie Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 1. 1967 —
III/A 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 17. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Harald Weese, Wuppertal-Elberfeld

am 18. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Adolf Görtz, Buderich

am 19. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Heinz Barthelmey, Hagen

Dipl.-Kfm. Artur Hackmann, Neuß

am 20. Januar 1967

Ewald Heidemann, Löhne-Obernbeck (Westf.)

Dipl.-Kfm. Herbert Klingel, Köln-Lindenthal

Dieter Koppe, Bielefeld

Hans-Joachim Schotte, Bielefeld

am 23. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Dietrich Gravenhorst, Wuppertal-Barmen

Dipl.-Kfm. Dr. Hans Dieter Heimbucher, Efferen bei Köln

Dipl.-Kfm. Arthur Hübner, Köln-Müngersdorf

Dipl.-Volksw. Dr. Heinz Kleefisch, Köln-Lindenthal

Dipl.-Kfm. Stephan König, Köln-Dünnwald

Dipl.-Kfm. Wolfgang Kuxdorf, Bensberg

Dipl.-Kfm. Dr. Günter Minz, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. Horst Richter, Köln-Sülz

am 24. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Ulrich Pinkwart, Bad Godesberg

Dipl.-Kfm. Dr. Peter Wenmakers, Düsseldorf

Dipl.-Volksw. Ingo Höppner, Düsseldorf

am 25. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Hans-Walter Grünewälder, Gevelsberg (Westf.)

Otto Palm, Solingen

Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Willi Stahlschmidt, Köln

am 26. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Heinz-Otto Eggemann, Bochum-Dahlhausen

am 30. Januar 1967

Dipl.-Kfm. Dr. Heribert Brand, Rosellerheide

Dipl.-Kfm. Dr. Mathieu Hacking, Aachen

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 6. Oktober 1966, durch Tod

Kurt Schubert, Düsseldorf

am 12. Oktober 1966, durch Tod

Dipl.-Kfm. Gerhard Winkler, Attendorn (Westf.)

am 5. November 1966, durch Tod

Dipl.-Kfm. Dr. Bernhard Stückmann, Bielefeld

am 5. Dezember 1966, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Dr. Max Hiller, Köln

am 7. Dezember 1966, durch Tod

Fritz Künster, Düsseldorf

Als vereidigter Buchprüfer

am 26. Oktober 1966, durch Tod

Otto Mehnert, Löhne (Westf.)

3. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde anerkannt:

am 11. Januar 1967

Dr. Bodenheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Neuß.

— MBl. NW. 1967 S. 319.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. G. Rößler zum Ministerialrat beim Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten;

Oberregierungsrat H. Dirkhoff zum Regierungsdirektor beim Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten;

Regierungsassessor K. Wörmann zum Regierungsrat beim Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Es ist versetzt worden:

Regierungsrat R. Dittus von der Landesbaubehörde Ruhr in Essen zum Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. W. Koch vom Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat H. G. Schmitz-Gielsdorf zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt für die TH Aachen;

Oberregierungsbaurat W. D. Schrader zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt für die Universität Dortmund;

Regierungs- und Vermessungsrat H. Wirtz zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg;

Regierungsbauassessor H. R. Klinkenberg zum Regierungsbaurat beim Dezernat 34 der Regierung Arnsberg;

Regierungsvermessungsrat K. Gröber zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Detmold;

Oberregierungs- und -baurat F. Steinbiß zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf;

Regierungsbaurat K. E. Langweg zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf;

Regierungsbauassessor W. Wiese zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf;

Regierungsbauassessor H. Heimann zum Regierungsbaurat bei der Sonderbauleitung f. d. Elementierung von Staatsbauten;

Oberregierungs- und -baurat H. Firmenich zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt Köln;

Regierungsbaurat W. Hoffmann zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Bonn;

Regierungsbaurat K. Winde zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Bonn;

Regierungsvermessungsrat H. J. Tipke zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Köln;

Regierungsbauassessor J. Decker zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung Köln;

Regierungs- und Vermessungsrat D. Lüdinghaus zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Münster;

Regierungsvermessungsassessor J. Staecker zum Regierungsvermessungsrat bei der Bezirksregierung Münster, abgeordnet zum Landesvermessungsamt NW Bad Godesberg;

Regierungsbauassessor W. Middelberg zum Regierungsbaurat, Staatshochbauamt Münster II;

Regierungsassessor K. M. Pfannenberger zum Regierungsrat bei der Landesbaubehörde Ruhr;

Oberregierungsbaurat G. Rappell zum Regierungsbaudirektor bei der Landesbaubehörde Ruhr;

Oberregierungsbaurat E. Schlensker zum Regierungsbaudirektor, Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum.

Es ist versetzt worden:

Regierungsbaurat H. Lehmkuhl von der Stadt Hamm zum Staatshochbauamt für die Universität Dortmund.

In den Ruhestand getreten sind:

Oberregierungs- und -baurat K. Jostes von der Bezirksregierung Aachen;

Oberregierungs- und -baurat W. Hoffmann von der Bezirksregierung Aachen;

Oberregierungsbaurat R. Schwarz vom Staatshochbauamt Paderborn;

Regierungsbaudirektor A. Reifenhäuser vom Staatshochbauamt Köln.

— MBl. NW. 1967 S. 320.

Notiz**Kanadisches Konsulat, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 7. Februar 1967
Prot — 430 — 1:66

Die kanadische Regierung hat das Kanadische Konsulat in Düsseldorf mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in ein Generalkonsulat umgewandelt und den Leiter, Herrn George Alleyne Browne, zum Generalkonsul ernannt.

Anschrift: Düsseldorf, Königsallee 82; Tel.: 2 05 25; Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—17.30 Uhr; Amtsbezirk: Reg.-Bez. Düsseldorf, Arnsberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1967 S. 320.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.